



Allgemeine Vertragsbedingungen der XiTrust Secure Technologies GmbH

Stand: 1. Juli 2007

Leistungserbringung

1. XiTrust Secure Technologies GmbH (nachfolgend XiTrust genannt) erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die XiTrust gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von XiTrust ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
2. Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt XiTrust die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.
3. Der Auftraggeber wird XiTrust bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von XiTrust erfasst sind.
4. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, die die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von XiTrust wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird XiTrust unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist XiTrust berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.

Termin- und Leistungsänderungen

5. Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn XiTrust bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von XiTrust zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“).
6. Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt XiTrust Mehrleistungen zu den jeweils bei XiTrust üblichen Sätzen.

Vergütung, Eigentumsvorbehalt

7. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet XiTrust die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von XiTrust vorgelegten Leistungsnachweise. Sofern XiTrust Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist XiTrust berechtigt, eine Anzahlung von



zumindest 10% des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen. Im Übrigen sind im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.

8. Leistungen vor Ort beim Auftraggeber werden mit mindestens einem Halbtagesatz verrechnet. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, 07:00 bis 17:00h), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden die bei XiTrust üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.
9. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem XiTrust über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist XiTrust berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist XiTrust berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf, und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
10. Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze gelten als auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) wertgesichert. Indexschwankungen von weniger als 3% bleiben unberücksichtigt.
11. Reisezeiten von Mitarbeitern von XiTrust werden in der Höhe des vertraglich vereinbarten Stundensatzes vergütet. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter werden € 49 verrechnet.
12. Reisekosten werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand verrechnet. Bei der Benutzung eines PKW wird die jeweils geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1. Klasse, bei der Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
13. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von XiTrust schriftlich anerkannten oder gerichtliche festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich XiTrust das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der XiTrust berechtigt.

Rechte an den Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung

14. Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der XiTrust zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung im Rahmen der Leistungserbringung von XiTrust individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) und das Eigentum an der vereinbarten Dokumentation an den Auftraggeber über. XiTrust bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Werkzeuge, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.
15. Soweit Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von XiTrust ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
16. Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden



Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

17. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung dass XiTrust ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Abnahme, Gewährleistung, Haftung

18. Die von XiTrust zu erstellenden oder anzupassenden Softwareprogramme werden vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird XiTrust diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und das Softwareprogramm erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz oder Weitergabe des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen.
19. Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter) oder Fehlbedienungen durch den Auftraggeber oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel).
20. Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach der Abnahme des Softwareprogramms auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat XiTrust binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von XiTrust. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. XiTrust erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Informationen.
21. Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet XiTrust bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von XiTrust geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen.
22. Die Gewährleistungsregelungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß für sonstige Lieferungen und Leistungen von XiTrust. Ist kein Abnahmeverfahren vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von XiTrust ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
23. XiTrust haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihr nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von € 200.000 je Schadensereignis. XiTrust haftet keinesfalls für Verlust oder Beschädigung von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden. Insgesamt ist die Haftung von XiTrust für sämtliche aus dem Vertrag resultierende Schäden und Aufwendungen mit dem Vertragspreis beschränkt. Der Vertragspreis berechnet sich aus der Nettosumme der gemäß Vertrag anfallenden Vergütungen unter Ausschluss allfälliger Vergütungen für Wartungs- und Pflegeleistungen.
24. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Weitergehende als die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder vom Auftraggeber nachgewiesener grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.



25. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen von XiTrust, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter, Berater und Mitarbeiter.

Gerichtstand, anwendbares Recht

26. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des Bezirksgerichts Graz-Ost sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Vertragsdauer

27. XiTrust erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertig gestellt und vergütet.
28. Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes u kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer Vertragsverletzung durch XiTrust jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von XiTrust beruht.

Schlussbestimmungen

29. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
30. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.